

Stadt Bad Saulgau – Verwaltungsgemeinschaft -
Landkreis Sigmaringen

**Satzung
über die
Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

der

Stadt Bad Saulgau

i.d.F. Erstfassung
 1. Änderung

vom 09. Februar 2007
vom 04. November 2011

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinsame Ausschuss der Stadt Bad Saulgau und der Gemeinde Herbertingen am 25. Oktober 2011 und der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 13. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04. November 2011
In-Kraft-Treten am 11. November 2011

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Bad Saulgau erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt und für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und Untere Baurechtsbehörde, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Bad Saulgau.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Bad Saulgau Aufgaben einer Unteren Verwaltungsbehörde oder einer Unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Bad Saulgau ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Bad Saulgau gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der

Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 20,00 € je angefangene ½ Stunde zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.
- (6) Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Bad Saulgau kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
In-Kraft-Treten, Schlussvorschriften

Diese Satzungsänderung mit dem aktuellen Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04. November 2011
In-Kraft-Treten am 11. November 2011

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bad Saulgau, 09. Februar 2007 / 04. November 2011

Doris Schröter
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	je angefangene ½ Std. 20,00 €
2	Vervielfältigungsgebühren Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €
3	Anträge	
3.1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
3.2	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 150,00 €
3.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00 €

- 4** **Auskünfte** insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche 3,00 bis 75,00 €
- Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- 5** **Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen 5,00 bis 750,00 €
- 6.** **Beglaubigungen, Bestätigungen**
- 6.1 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 3,00 €
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz
- 6.2 Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsunterlagen) für die erste Beglaubigung 2,00 €
für jede weitere Beglaubigung 0,75 €
- 6.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 0,75 bis 7,00 €
mind. 2,00 €
- 6.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst erstellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.

7. **Bescheinigungen**

- 7.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,00 bis 50,00 €
- 7.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7.3 Gebührenfrei sind Genehmigungen gemäß § 144 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (sanierungsrechtliche Genehmigungen).
8. **Gutachten** (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands 1 bis 5 %, mind. Je angefangene ½ Std. der Inanspruchnahme
9. **Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 9.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 7,50 bis 300,00 €
- 9.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis ½ der Gebühr nach 9.1, mind. 3,00 €

10. Schreibgebühren

- 10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 10.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 7,50 €
- 10.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 15,00 €
- 10.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 8,00 €
- 10.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 10.2.1 bei einem Format bis zu DIN A 4
für die erste Seite 1,00 €
für jede weitere Seite 0,75 €
- 10.2.2 bei einem größeren Format
für die erste Seite 1,50 €
für jede weitere Seite 1,20 €
- 10.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite 0,30 bis 2,50 €

- 11. Besondere Verwaltungsgebühr**
wird für die Vornahme einer Amtshandlung

	erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,00 bis 500,00 €
12.	Baugesetzbuch	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	35,00 €
13.	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
14.	Sonn- und Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	40,00 bis 120,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	85,00 bis 235,00 €
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,00 bis 250,00 €
15.	Personenstandswesen	
15.1	Kirchenaustrittserklärung	30,00 €
15.1.1	Beglaubigte Abschrift oder Bescheinigung Einer Kirchenaustrittserklärung, wenn sie nicht	

	im Zusammenhang mit der Abgabe der Erklärung über den Austritt erteilt wird	10,00 €
15.2	Eintragung einer Folgebeurkundung über die Religionszugehörigkeit eines Kindes im Geburtenregister	20,00 €
15.3	Erteilung einer beglaubigten Abschrift einer Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft, bzw. Mutterschaft, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Erklärung über die Anerkennung erteilt wird	10,00 €
15.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuch	12,00 €
15.5	Zuschlag für Trauungen an Samstagen	100,00 €
15.6	Zuschlag für Trauungen an Sonn- und Feiertagen	200,00 €
15.7	Zuschlag für Trauungen im Alten Kloster	
15.7.1	Lichthof (ohne Nutzung der Küche)	200,00 €
15.7.2	Musiksaal (ohne Nutzung des Flügels)	100,00 €
	Die sonstigen Standesamts-Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif gem. PstEDVO.	
16.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 2,50 €

16.2 bei Sachen über 500,00 € Wert 2 % von 500,00 €
und 1 % des
Mehrerts

16.3 Fundfahräder 8,00 €

17. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Auskunft aus der Kaufpreissammlung und über
Bodenrichtwerte

17.1 mündliche Auskunft gebührenfrei

17.2 schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung
für die erste Auskunft (erstes Grundstück) 12,50 €

17.3 schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte
für die erste Auskunft 12,50 €
für jede weitere Auskunft bei Einzelauskunft
(jedes weitere Grundstück) 5,00 €

17.4 Für jede weitere Auskunft bei pauschaler
Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke,
je angefangene 5 Grundstücke 10,00 €

18. Melderecht

18.1 Auskünfte aus dem Melderegister

18.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1
Meldegesetz – MG) 5,00 €

18.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 9,00 €

18.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34
Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der
automatischen Datenverarbeitung
gegeben wird 10,20 bis 1.000,00 €

18.1.4	Elektronische, einfache Melderegisterauskünfte aus dem Meldeportal nach § 32a Abs. 3 MG	5,00 €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige, öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	je ¼ Stunde 10,20 €
18.2.2	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,15 €
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	11,00 €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene ¼ Std. 10,20 €
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	

18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
18.7	Verlustanzeigen für Pässe und Ausweise	5,00 €
19.	Fischereischeine	
19.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
19.1.1	Jahresfischereischein	10,00 €* *zzgl. der jeweils geltenden Fischereiabgabe/Jahr
19.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	10,00 €* *zzgl. der jeweils geltenden Fischereiabgabe/Jahr
19.1.3	Jugendfischereischein	5,00 €
19.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit/Verlängerung Jahresfischereischein (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	5,00 €
20.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 bis 250,00 €
21.	Gewerbewesen	
	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO)	
21.1.1	Gewerbeanmeldung	21,00 €
21.1.2	Gewerbeum- und abmeldung	10,50 €
21.1.3	Schriftliche Auskünfte aus dem Gewerbe- register	5,00 €
21.2	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	85,00 bis 940,00 €

21.3	Konzession für Privat-Krankenanstalten	85,00 bis 940,00 €
21.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	90,00 bis 180,00 €
21.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	45,00 bis 90,00 €
21.6	Spielhallenerlaubnis oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	450,00 bis 4.020,00 €
21.7	Bewachungserlaubnis (§ 34 a GewO)	350,00 bis 1.000,00 €
21.8	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen	350,00 bis 1.000,00 €
21.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlergewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	350,00 bis 1.000,00 €
21.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	350,00 bis 1.000,00 €
21.11	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	70,00 €
21.12	Erteilung einer Reisegewerbekarte Zweitschrift Reisegewerbekarte	105,00 bis 210,00 € 20,00 €
21.13	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten	100,00 bis 1.000,00 €
21.14	Ausnahmegenehmigung und Befreiung vom Ladenschlussgesetz (§§ 20 a Abs. 2, 23 Abs. 1 LSchlG)	20,00 €

22. Sonstige Polizeirechtliche Angelegenheiten

22.1	Platzverweis häusliche Gewalt (§§ 1,3 PolG)	70,00 €
22.2	Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	70,00 €
22.3	Polizeiliche Anordnungen (§§ 1,3 PolG)	je angefangene ¼ St. 16,75 €
22.4	Befreiung von der PolVo (§ 18 PolG)	je angefangene ¼ St. 16,75 €

23. Leistungen nach dem Straßengesetz

23.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	je angefangene ¼ Std. 16,75 €
23.2	Verfügung bei unerlaubter Sondernutzung	je angefangene ¼ Std. 16,75 €

24. Gaststättenrecht

24.1	Erteilung einer befristeten oder unbefristeten Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	300,00 bis 6.500,00 €
24.2	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 39 GastG)	150,00 bis 3.250,00 €
24.3	Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis oder einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 bis 350,00 €
24.4	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis	50,00 bis 500,00 €

24.5	Ablehnung eines Antrages nach dem Gaststättengesetz (GastG)	100,00 bis 3.500,00 €
24.6	Erteilung einer Gestattung (§ 12 GastG)	30,00 bis 1.000,00 €
24.7	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	20,00 bis 120,00 €
24.8	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	60,00 bis 1.000,00 € je Monat
24.9	Auflagen- und Anordnungsbescheid (§ 5 GastG)	60,00 bis 2.000,00 €
24.10	Verlängerung von Fristen	40,00 bis 2.000,00 €

25. Bauordnungsrecht

25.1.1 Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr gesondert zu erheben.

25.1.2 Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der neuesten Fassung auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 500 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

25.2 Bauvoranfrage

25.2.1 Erteilung eines Bauvorbescheids 1 v.T. der Baukosten,
mind. 90,00 €

25.2.2 wenn keine Baukosten zugrunde gelegt
werden können 90,00 bis 800,00 €

25.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen und Bauvorbescheiden	¼ der ursprünglichen Gebühr, mind. 20,00 €
25.4	Baugenehmigung	
25.4.1	Erteilung einer Baugenehmigung	
25.4.1.1	bei Baukosten (BK) bis 50.000,00 €	7 v.T. der BK, mind. 100,00 €
25.4.1.2	bei Baukosten bis 300.000,00 €	5 v.T. der BK, mind. 350,00 €
25.4.1.3	bei höheren Baukosten	4 v.T. der BK, mind. 1.500,00 €
25.4.1.4	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	50,00 bis 1.500,00 €
25.4.2	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	
25.4.2.1	bei Baukosten bis 50.000,00 €	6 v.T. der BK, mind 100,00 €
25.4.2.2	bei Baukosten bis 300.000,00 €	4 v.T. der BK, mind 300,00 €
25.4.2.3	bei höheren Baukosten	3 v.T. der BK, mind 1.200,00 €
25.4.2.4	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	50,00 € bis 1.500,00 €
25.4.3.1	Kiesabbaugenehmigung, Gebühr je ha	100,00 bis 500,00 €
26.4.3.2	Änderungsentscheidung im Kiesabbau	100,00 bis 10.000,00 €

25.5	Kenntnisgabeverfahren	
25.5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) (Vollständigkeitsmitteilung)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten (mindestens 30,00 €)
25.5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Unvollständigkeitsmitteilung)	wie 25.5.1
25.5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 30,00 €
25.5.4	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisnahmeverfahren	40,00 € bis 150,00 €
25.6	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans; je Ausnahme, Befreiung und Abweichung	20,00 bis 3.500,00 €
25.7	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	100,00 bis 500,00 €
25.8	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
25.8.1	Bauüberwachung und Bauabnahme	1 v.T. der Baukosten, mind. 90,00 €
25.8.2	Zeltabnahmen	
25.8.2.1	bis 200 m ²	45,00 €
25.8.2.2	bis 750 m ²	90,00 €
25.8.2.3	> 750 m ²	130,00 €

25.8.3	Jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins und jede sonstige erforderliche Baukontrolle	90,00 bis 300,00 €
25.9	Brandverhütungsschau	50,00 €/h zzgl. der Auslagen für Sachverständige
25.10	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungs-Rechts	50,00 bis 500,00 €
25.11	Bearbeitung der Baulasterklärung	30,00 bis 150,00 € je Baulasterklärung
25.12	Genehmigung von Werbeanlagen	
25.12.1	für eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	50,00 bis 500,00 €
25.12.2	jede andere Anlage	50,00 bis 1.000,00 €
25.13	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5 v.T. der Baukosten, mind. 100,00 €

26. Denkmalschutz und Denkmalpflege

26.1	Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand nach Anschaffungswert:	
26.1.1	bis 25.000,00 €	50,00 €
26.1.2	bis 50.000,00 €	75,00 €
26.1.3	bis 250.000,00 €	200,00 €

26.1.4	bis 500.000,00 €	300,00 €
26.1.5	je weitere angefangene 500.000,00 €	250,00 €
26.2	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung/Zustimmung	50,00 €
27.	Wasserrecht	
27.1	Entscheidungen nach § 76 WG	50,00 bis 5.000,00 €
27.2	Wasserrechtliche Entscheidungen für das Einleiten von Stoffen aus Haushalten (private Kleinkläranlagen) in Oberflächen-Gewässer (§ 96 Abs. 1 a WG)	50,00 bis 500,00 €
27.3	Wasserrechtliche Genehmigungen, Eignungsfeststellung oder Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach §§ 110 und 110a WG (§ 98 Abs. 2 WG)	50,00 bis 5.000,00 €
27.4	Wasserrechtliche Genehmigungen, Eignungsfeststellung oder Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach §§ 110 und 110a WG (§ 98 Abs. 2 WG)	50,00 bis 5.000,00 €
27.5	Entscheidung gem. § 88 WG, Durchleiten von Wasser	50,00 bis 1.000,00 €
27.6	Befreiung im Gewässerrandstreifen nach § 68b Abs. 7 WG	50,00 bis 5.000,00 €
27.7	Entscheidungen im Zusammenhang mit wild abfließendem Wasser (§ 81 Abs. 4 WG)	50,00 bis 500,00 €

28. Immissionsschutzrecht

- | | | |
|------|---|----------------------|
| 28.1 | Zulassung von Ausnahmen gem. § 20 der 1. BImSchV für kleine und mittlere Feuerungsanlagen | 50,00 bis 300,00 € |
| 28.2 | Entscheidungen nach der 7. BImSchV für Auswurfbegrenzung von Holzstaub | 50,00 bis 500,00 € |
| 28.3 | Festsetzungen und Anordnungen gem. § 5 der 18. BImSchV Sportanlagen-Lärmschutzverordnung | 50,00 bis 300,00 € |
| 28.4 | Genehmigung gem. der 27. BImSchV für Anlagen zur Feuerbestattung | 50,00 bis 1.000,00 € |
| 28.5 | Überwachungen und Anordnungen gem. der 32. BImSchV für Geräte und Maschinenlärmverordnung | 50,00 bis 1.000,00 € |

29. Naturschutzrecht

- | | | |
|------|--|--------------------|
| 29.1 | § 33 NatSchG – Sicherung von Schutzpflanzungen und Schutzgehölze | 50,00 bis 300,00 € |
| 29.2 | § 25 NatSchG – Werbeanlagen, Zulassung von Ausnahmen | 50,00 bis 300,00 € |
| 29.3 | § 34 NatSchG – Beeinträchtigung geschützter Flächen, Anordnungen im Rahmen des § 23 Abs. 4 bzw. § 33 NatSchG | 50,00 bis 300,00 € |
| 29.4 | § 53 NatSchG – Beschränkung des Betretens der freien Landschaft | 50,00 bis 500,00 € |
| 29.5 | § 54 NatSchG – Genehmigung von Sperren | 50,00 bis 300,00 € |

29.6 § 55 NatSchG – Erholungsstreifen an Gewässern; Ausnahmen von § 55 Abs. 1 NatSchG 50,00 bis 1.000,00 €

30. Wafferecht – waffenrechtliche Erlaubnisse

30.1	Neuausstellung grüner Waffenbesitzkarte Jäger	24,00 €
30.2	Neuausstellung grüner Waffenbesitzkarte Sportschützen	32,00 €
30.3	Neuausstellung gelber Waffenbesitzkarte Sportschützen	36,00 €
30.4	Weiter Erwerbserlaubnis in vorhanden Waffenbesitzkarte	24,00 €
30.5	Beurkundung Waffenerwerb Sportschützen und Sammler	13,00 €
30.6	Beurkundung Waffenerwerb Jäger	13,00 €
30.7	Beurkundung Waffenaustragung	13,00 €
30.8	Ausstellung Feuerwaffenpass	21,00 €
30.9	Verlängerung Feuerwaffenpass	7,00 €
30.10	Ausstellung Waffenbesitzkarte Erben	44,00 €
30.11	Ausstellung Waffenbesitzkarte für Waffensammler	400,00 € - 1.200,00 €
30.12	Ausstellung kleiner Waffenschein	20,00 €
30.13	Anlassbezogene Kontrolle der Waffenaufbewahrung	41,00 €
30.14	Anlassabhängige Kontrolle der Waffenaufbewahrung	gebührenfrei
30.15	Regelüberprüfung	gebührenfrei
30.16	Sonst. Amtshandlungen im Wafferecht je angef. ¼ Stunde	12,50 €

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Gebührensatzung wurde in den Ziffern 13, 15, 18, 19 und 25.4.2 geändert und Ziffer 30 neu eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 04. November 2011
In-Kraft-Treten am 11. November 2011
